

Sitzungsbericht

(A)

(C)

| | | |
|---------|-----------------------------------|------|
| Nr. 158 | Ausgegeben in Bonn am 7. Mai 1956 | 1956 |
|---------|-----------------------------------|------|

158. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 4. Mai 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident von Hassel
Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:
Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei
Dr. Panholzer, Staatssekretär

Berlin:
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:
van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:
Jacobi, Senator

Hessen:
Schneider, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:
Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:
Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Finck, Minister für Unterricht und Kultus
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:
von Hassel, Ministerpräsident
Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Von der Bundesregierung:
Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates

Prof. Dr. Dr. Oberländer, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates
Dr. h. c. Sauerborn, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 149 B

Drittes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) (BR-Drucks. Nr. 160/56) 149 B (D)

van Heukelum (Bremen),
Berichterstatter 149 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 150 A

Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1955) (BR-Drucks. Nr. 155/56) 150 B

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 150 B

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1955) (BR-Drucks. Nr. 156/56) . 150 B

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 150 B

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 147/56) . . . 150 B

Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 150 B

- (A) Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 158/56) 150 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 150 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (BR-Drucks. Nr. 159/56) 150 D
- Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 150 D
- Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1951 (GewStER 1955) (BR-Drucks. Nr. 137/56) 151 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 151 A
- Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks Lgb. Nr. 5311/7 — Kehler Straße 27/31 — in Rastatt an die Stierlen-Werke AG in Rastatt (BR-Drucks. Nr. 139/56) 151 A
- (B) Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 RHO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen 151 A
- Entwurf eines Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen (BR-Drucks. Nr. 150/56) 151 A
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 151 A
- Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 152 B
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen. Im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 153 C
- Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder (BR-Drucks. Nr. 154/56) 153 C
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 153 C
- Schneider (Hessen) 154 D
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 155 A
- Farny (Baden-Württemberg) 155 C
- Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Die Zustimmung wird nach Art. 84 Abs. 1 GG nicht erteilt 156 B
- Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes) (BR-Drucks. Nr. 143/56) 156 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 B
- Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gewerbliche Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten) (BR-Drucks. Nr. 144/56) 156 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 C
- Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten) (BR-Drucks. Nr. 145/56) 156 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 D (D)
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden (BR-Drucks. Nr. 163/56) 156 D
- Schellhaus (Niedersachsen),
Berichterstatter 156 D
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen. Im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 157 C
- Gesetz über die Handwerkszählung 1956 (Handwerkszählungsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 149/56) 157 C
- Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 157 C
- Entwurf eines Gesetzes über das am 16. November 1955 unterzeichnete Dritte Zusatzabkommen zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BR-Drucks. Nr. 157/56) 157 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 157 D

- (A) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden** (BR-Drucks. Nr. 72/56) 157 D
Beschlußfassung: Die Zustimmung wird nach Art. 84 Abs. 2 GG nicht erteilt. 157 D
- Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1956/57 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1956/57)** (BR-Drucks. Nr. 153/56) . . . 157 D
 Böhrnsen (Schleswig Holstein) 158 A
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 158 B
- Gesetz über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57)** (BR-Drucks. Nr. 162/56) 158 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 158 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. — V — Nr. 6/56) 158 D
Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen. 158 D

Die Sitzung wird um 10.02 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident von Hassel, eröffnet.

- (B) **Präsident von HASSEL:** Meine Herren! Ich eröffne die 158. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 157. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden, wie ich feststelle, nicht erhoben, so daß dieser Sitzungsbericht hiermit genehmigt ist.

Im Einverständnis aller Länder werden von der heutigen Tagesordnung Punkt 8

Verordnung über die Vorauszahlungstermine bei der Körperschaftsteuer,

Punkt 16

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 16. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 289)

und Punkt 21

Verordnung über eine Statistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben

abgesetzt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe Punkt 1 auf:

Drittes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) (BR-Drucks. Nr. 160/56)

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: (C)

Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich am 21. Januar 1955 im ersten Durchgang mit diesem sozialpolitisch wichtigen Gesetz beschäftigt. Herr Ministerpräsident Arnold zog damals die Anträge seines Landes zurück und betonte, daß wir beim zweiten Durchgang nach einem neuen Gutachten wieder auf das Gesetz zurückkommen würden. Das Gutachten ist nicht bekanntgeworden, aber das Gesetz kehrt nun wieder.

Der Bundesrat hatte seinerzeit 15 Anträgen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zugestimmt. Von diesen Anträgen hat der Bundestag 10 berücksichtigt und teilweise noch über die Wünsche des Ausschusses hinaus neugestaltet. 5 weitere Anträge sind so umgewandelt worden, daß der Ausschuß der Meinung ist, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellen zu sollen. Die Bundesregierung hatte den Gesetzentwurf fast ohne Änderung an den Bundestag weitergegeben. Wir sehen hier also, daß der Bundestag der „Kammer der Oberregierungsräte“ doch eine größere Reverenz als die Bundesregierung erwiesen hat.

Der Ausschuß ist um so mehr der Meinung, daß dem Gesetz zugestimmt werden könnte, als Herr Minister Storch bei der dritten Lesung im Bundestag folgendes erklärt hat:

Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein **Vorbereitungsgesetz für die endgültigen Neuordnungen in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung**. Die Krankenversicherung der Rentner ist zur Zeit in einer Zwitterstellung.

Für die Auffassung des Ausschusses, diesem Vorbereitungsgesetz zunächst einmal freie Bahn zu geben, spricht auch der Umstand, daß wir wohl bald mindestens mit dem ersten Gesetz über die Neuordnung der Sozialleistungen, und zwar für die Rentenversicherungen, rechnen können, zumal auch in der Bundestagsdebatte verschiedene Redner auf die interimistische Bedeutung dieses Gesetzes hingewiesen haben. (D)

Der Ausschuß ist allerdings der Meinung, daß die von Herrn Minister Storch erwähnte Zwitterstellung der Krankenkassen durch dieses Gesetz nicht ganz behoben wird bzw. wohl fortleben könnte, und zwar deshalb, weil die Anträge des Bundesrates 1 und 13 nicht angenommen worden sind. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und später das Plenum des Bundesrates wollten durch die Zustimmung zu den Anträgen erreichen, daß durch die Änderung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung die Trägerschaft der Krankenversicherung für die Rentenversicherungsanstalt Pflichtaufgabe werden sollte, ich betone: für die Träger der Versicherung, d. h. für die Anmeldung zur Versicherung und die Beitragszahlung. Wir haben nicht daran gedacht, daß etwa die Rentenversicherungsanstalten eigene Krankenkassen aufmachen und die Durchführung der Versorgung der kranken Rentner in eigener Regie übernehmen sollten. Insofern sind absolut falsche Deutungen vorgenommen worden, die ich hier ausdrücklich berichtigen möchte.

Nach dem Zweiten Buch — der Hinweis erfolgte immer wieder — sollten die Krankenkassen die Versorgung der Kranken weiter durchführen. Der

(A) Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat bei dieser von ihm vorgeschlagenen Maßnahme nicht daran gedacht, irgendein Institut zu begünstigen oder zu benachteiligen. Sie wissen aber, daß in der ganzen Zeit zwischen den Ortskrankenkassen und den Rentenversicherungsanstalten Streit über die Höhe des Beitrages bestanden hat. Da auch diese Frage nach Ansicht des Ausschusses so gelöst ist, daß man wohl hoffen kann, daß dieser Streit begraben bleiben wird, empfiehlt der Ausschuß die Annahme der Vorlage, zumal auch in bezug auf den Kreis der Berechtigten eine Lösung gefunden worden ist, die wenigstens den freiwillig Versicherten einen gewissen Beitragszuschuß gewährleistet. Und das kann wohl mit Rücksicht auf die Freizügigkeit, d. h. die Wahl der eigenen Anstalt, hingenommen werden.

Ich darf daher im Auftrage des Ausschusses die Annahme der Gesetzesvorlage empfehlen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sie haben die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik gehört, dem Gesetz zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß demnach der Bundesrat beschlossen hat, dem Dritten Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe den Punkt 2 der Tagesordnung auf:

(B) Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1955) (BR-Drucks. Nr. 155/56)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich dieses vom Bundestag am 19. April 1956 verabschiedeten Gesetzes einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1955) (BR-Drucks. Nr. 156/56)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, auch hinsichtlich dieses vom Bundestag am 19. April 1956 verabschiedeten Gesetzes einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 147/56)

Von einer Berichterstattung kann ebenfalls abgesehen werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 158/56)

Auf BR-Drucks. Nr. 158/1/56 liegt Ihnen die Empfehlung des Finanzausschusses vor, keine Einwendungen zu erheben. Mit der gleichen Drucksache empfiehlt aber der Agrarausschuß in der Ziff. II, den § 4 der Ziff. 19 zu ändern. Ich darf zunächst diese Empfehlung des Agrarausschusses zur Abstimmung aufrufen. Wünschgemäß stimmen wir satzweise ab. Ich rufe den ersten Satz auf, der folgendermaßen lautet:

Ist mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ein forstwirtschaftlicher Betrieb verbunden, so sind die Lieferungen und der Eigenverbrauch der in diesem Betrieb erzeugten Gegenstände durch den Erzeuger steuerfrei, wenn die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 10 ha nicht übersteigt.

Wer diesem Vorschlag des Agrarausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit ist Satz 1 abgelehnt.

Ich rufe Satz 2 auf, der lautet:

Steuerfrei sind nach Maßgabe einer von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung ferner der landwirtschaftlichen Tierzucht und Tierhaltung dienende sonstige Leistungen, soweit sie von Landwirten erbracht werden.

Wer diesem Satz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit. Die Empfehlung des Agrarausschusses (D) ist damit nicht übernommen worden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat damit beschlossen hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (BR-Drucks. Nr. 159/56)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Nach der Ihnen vorliegenden Empfehlung des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 159/1/56 sollen die einleitenden Worte wie folgt gefaßt werden: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“ Ich darf um das Handzeichen derjenigen bitten, die dieser Empfehlung zustimmen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle also fest, daß der Bundesrat nach Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem zitierten Gesetz die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(A) Wir fahren mit Punkt 7 der Tagesordnung fort:

Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1951 (GewStER 1955) (BR-Drucks. Nr. 137/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dieser Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks Lgb. Nr. 5311/7 — Kehler Straße 27/31 — in Rastatt an die Stierlen-Werke AG in Rastatt (BR-Drucks. Nr. 139/56)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen. —

Da der Berichterstatter zu Punkt 10 der Tagesordnung im Augenblick nicht da ist, rufe ich Punkt 11 auf:

Entwurf eines Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen (BR-Drucks. Nr. 150/56)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen an den Bundesrat hat die Bundesregierung die Regelung einer Frage eingeleitet, die zwar nicht gerade zu den brennendsten Problemen der Gegenwart gehört, aber in der letzten Zeit doch an aktuellem Interesse gewonnen hat. In fast allen Staaten der Welt werden seit eh und je Titel, Orden und Ehrenzeichen als äußere Zeichen einer besonderen Anerkennung für Verdienste um den Staat und das öffentliche Wohl verliehen. Auch die Weimarer Republik hat trotz des im Art. 109 der damaligen Reichsverfassung festgelegten Verleihungsverbotes für Titel, Orden und Ehrenzeichen nicht nur stillschweigend die Verleihung von Rettungsmedaillen in den Ländern hingenommen, sondern selbst die Schaffung eines Kolonialabzeichens gestattet und die Verleihung eines Ehrenzeichens des Deutschen Roten Kreuzes genehmigt. Daß in der nationalsozialistischen Zeit das Verleihungswesen in grotesker Weise Auswüchse erlebte, braucht hier nicht hervorgehoben zu werden. Mit der Stiftung des Bundesverdienstordens im Jahre 1951 ist auch die Bundesrepublik wieder dazu übergegangen, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen. Ebenso haben deutsche Staatsbürger seit dem Zusammenbruch wieder ausländische Auszeichnungen erhalten. Bei ihrem Bestreben, auf diesem Gebiet eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu schaffen, hat die Bundesregierung aus naheliegenden Gründen darauf verzichtet, auf die einschlägigen Vorschriften des nationalsozialistischen Regimes zurückzugreifen, die ohnehin infolge der grundlegenden Wandlung der staats- und verfassungsrechtlichen Struktur ihre Geltung weitgehend eingebüßt haben.

Das eigentliche Problem bildet jedoch nicht die Frage der künftigen Ordensverleihung, sondern die

Regelung bezüglich der bereits verliehenen Auszeichnungen, insbesondere solcher mit nationalsozialistischen Emblemen. Daneben spielt eine besondere Rolle die Frage der Kriegsauszeichnungen der beiden Weltkriege, die seit 1945 infolge alliierter Verbotes nicht getragen werden durften. Das Interesse an einer Beseitigung der in dieser Hinsicht auf dem deutschen Soldaten noch liegenden offensichtlichen Diffamierung gegenüber den Soldaten der ganzen Welt im Zuge der Wehrgesetzgebung erscheint verständlich. Die Bundesregierung hat indessen auf einen Entwurf zurückgegriffen, der die Länder im Referentenstadium in einer nicht wesentlich abweichenden Fassung bereits vor rund 2 Jahren beschäftigt hatte und offenbar wegen der dabei laut gewordenen Kritik einstweilen von ihr zurückgestellt worden war.

Mit der Vorlage haben sich der Ausschuß für Innere Angelegenheiten federführend sowie der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Verteidigung befaßt. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen auf der BR-Drucks. Nr. 150/1/56 vor. Gestatten Sie mir zu einzelnen Empfehlungen einige erläuternde Hinweise.

Als erstes stellt sich zunächst die Frage nach der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes insbesondere hinsichtlich der Vorschriften für früher verliehene Auszeichnungen, soweit die Verleihung — insbesondere während des ersten Weltkrieges — von einem Landesherrn oder später von einer Landesregierung ausgesprochen worden war. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hält angesichts des Schweigens des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in dem beanspruchten Umfange für gegeben. Das gilt einmal soweit, als es sich um Auszeichnungen handelt, die vom Bund selbst für Verdienste um die Bundesrepublik verliehen werden, da es ein althergebrachtes Recht jedes Staates ist, im Rahmen seiner Verfassung Auszeichnungen zu verleihen. Die aus Art. 73 Nr. 1 GG, der sich mit den auswärtigen Angelegenheiten befaßt, entnommene Zuständigkeit für die Regelung der Annahme ausländischer Auszeichnungen wird ebenfalls bejaht. In diesen beiden Punkten stimmt der Rechtsausschuß mit dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten überein. Dagegen glaubt er die Bundeszuständigkeit für die gesetzliche Regelung des Tragens von Auszeichnungen, die auf der Landesebene verliehen worden sind, grundsätzlich verneinen zu sollen, soweit es sich nicht um Kriegsauszeichnungen aus dem ersten Weltkrieg handelt. Die letztere Regelung hält er durch Art. 73 Nr. 1 GG, der die Verteidigung betrifft, für gedeckt. Dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten erscheinen die Bedenken mit Rücksicht darauf nicht durchschlagend, daß anders eine solche Regelung hinsichtlich der von untergegangenen Ländern verliehenen Orden nicht getroffen werden könnte.

In materieller Hinsicht hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten einige Einschränkungen im zweiten Abschnitt des Gesetzes für geboten erachtet. Von den im § 6 Abs. 1 Nr. 2 angeführten staatlichen Dienstauszeichnungen sollen diejenigen des ehemaligen Reichsarbeitsdienstes von der Trageberechtigung ausgenommen werden, weil nach fast einhelliger Auffassung des Ausschusses damit ein besonderes Eintreten für den nationalsozialistischen Staat und die Verwirklichung seiner spezifischen Ziele belohnt werden sollte. Dem gleichen Aus-

(A) schluß soll wegen des mit seiner Verleihung nach allgemeiner Auffassung getriebenen Mißbrauchs das Kriegsverdienstkreuz unterliegen, und zwar in beiden Verleihungsformen. Schließlich schien es dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten angebracht, schon zur Unterbindung von Provokationsmöglichkeiten auch das nichtöffentliche Tragen nicht mehr erlaubter Auszeichnungen oder von Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen zu verbieten.

Die weiteren Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen im wesentlichen im Interesse einer Vereinfachung der Verwaltung. Es wird vorgeschlagen, den für Kriegsauszeichnungen beider Weltkriege in § 10 vorgesehenen erleichterten Besitznachweis auch auf Treudienstehrenzeichen zu erstrecken und im übrigen sich dafür auszusprechen, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden möge, ob nicht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auch für vor dem 8. Mai 1945 verliehene zivile Auszeichnungen auf die Ausstellung von Ersatzurkunden verzichtet werden könnte. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß es Sache der Landesbehörden ist, Ersatzurkunden für auf der Landesebene verliehene frühere Auszeichnungen auszustellen und hat hierfür in § 9 ergänzend die Möglichkeit einer Zuständigkeitsverlagerung vorgesehen. Gründe der Übersichtlichkeit und damit der Vereinfachung haben den Ausschuß für Innere Angelegenheiten veranlaßt, Ihnen zu empfehlen, sich für eine Prüfung im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zu verwenden, ob die Muster der — wie es heißt — „entnazifizierten“ Orden und Ehrenzeichen, statt, wie in § 6 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehen, im Bundesministerium des Inneren aufbewahrt, nicht besser in einer Anlage zum Gesetz oder einer Rechtsverordnung bekanntgemacht werden sollten.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist schließlich — anders als die beiden beteiligten Ausschüsse — der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es in einer Reihe von Bestimmungen das Verwaltungsverfahren in den Ländern im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG regelt. Er empfiehlt Ihnen deshalb eine entsprechende Änderung in den Einleitungswörtern zu dem Gesetz, die Sie auf der Vorlage finden.

Präsident VON HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt, Einwendungen nicht zu erheben, aber der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß schlagen eine Reihe von Änderungen vor, die Sie auf der BR-Drucks. Nr. 150/1/56 finden. Außerdem sind verschiedene Anträge eingegangen, ein Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 150/2/56, ein Antrag Baden-Württembergs auf BR-Drucks. Nr. 150/4/56 und der unlängst verteilte Antrag von Berlin auf BR-Drucks. Nr. 150/5/56. Der von Rheinland-Pfalz eingebrachte Antrag auf BR-Drucks. Nr. 150/3/56 wurde zurückgezogen.

RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegt der Antrag des Landes Berlin vor, der Bundesrat solle in einer Entschließung seiner Auffassung Ausdruck geben, daß das Tragen aller aus Anlaß des zweiten Weltkrieges gestifteten und verliehenen Orden und Ehrenzeichen auch in Zukunft nicht zugelassen und der vorliegende Gesetzentwurf insoweit geändert werden sollte.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Gesetzesbegründung hinweisen, in der ausgeführt ist, daß der Gesetzentwurf in Anlehnung an das Gutachten des von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigenausschusses eine weitgehende Zulassung aller Kriegsauszeichnungen vorsieht. Der Sachverständigenausschuß wurde von dem früheren Reichswehrminister Dr. Geßler geleitet. Er setzte sich aus Einzelpersonlichkeiten zusammen, sowie aus Vertretern der Kriegsopfer, der Heimkehrer und der Soldatenverbände. Der Ausschuß ist einstimmig in der Frage der Kriegs- und Tapferkeitsauszeichnungen zu folgender Auffassung gelangt: Kriegs- und Tapferkeitsauszeichnungen sind und bleiben ehrwürdig, die Taten ihrer Träger der Anerkennung wert. Die Frage der Wiederzulassung des öffentlichen Tragens der Auszeichnungen des zweiten Weltkrieges muß deshalb gerechterweise einer Lösung zugeführt werden. Hiermit soll ein weiterer Schritt zur Gleichberechtigung des deutschen Volkes und zur Beseitigung der in dieser Hinsicht noch auf dem deutschen Soldaten liegenden Diffamierung getan werden. Auch im Hinblick auf die schon vorhandenen bzw. kommenden deutschen Waffenträger ist eine Regelung erforderlich.

Was die Änderungsvorschläge angeht, so darf ich mich auf eine Stellungnahme zu den Ziff. 6 a und 6 d der BR-Drucks. Nr. 150/1/56 beschränken. Der Vorschlag des Rechtsausschusses — Ziff. 6 a —, in § 6 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „einem Landesherrn“ und „einer Landesregierung“ zu streichen, würde dazu führen, daß die vor 1933 gestifteten Orden und Ehrenzeichen fast ausnahmslos nicht getragen werden dürften, denn diese Auszeichnungen gehen mit wenigen Ausnahmen auf Stiftungen der Landesherren oder der Landesregierungen zurück. Es könnten also, wenn man dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgen würde, nach diesem Gesetz fast nur die Orden und Ehrenzeichen aus der Zeit des nationalsozialistischen Regimes wieder getragen werden, denn diese sind ausnahmslos von Organen des Reiches gestiftet worden.

Um auch die von den Landesherren und den Landesregierungen gestifteten Orden und Ehrenzeichen wieder zuzulassen, bedürfte es, wenn man dem Änderungsvorschlag folgen wollte, des Erlasses von 10 Landesgesetzen. Dabei ließe sich aber kaum eine Zuständigkeit der Länder für die Wiederzulassung der Auszeichnungen derjenigen Länder begründen, die zur Zeit nicht der Bundesrepublik angehören, wie z. B. Sachsen, Mecklenburg usw. Schon die praktischen Erwägungen sprechen also in starkem Maße dafür, es bei der Regelung des Entwurfs zu belassen.

Die Bundesregierung ist im übrigen aber auch der Ansicht, daß sich die Zuständigkeit des Bundes zu der hier vorgesehenen gesetzlichen Regelung, soweit sie die Landesorden mit einbezieht, aus dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs rechtfertigen läßt. Eine solche Zuständigkeit hat auch der Bundesrat gelegentlich schon bejaht.

Zu dem Vorschlag in Ziff. 6 d, in § 6 Abs. 1 Nr. 3 das Kriegsverdienstkreuz von der Wiederzulassung auszuschließen — der Vorschlag stammt vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten —, darf ich folgendes ausführen. Es mag zutreffen, daß mit der Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes, insbesondere durch die zivilen Stellen, gelegentlich Mißbrauch getrieben worden ist. Solche Einwendungen werden aber auch gegen Verleihungen anderer Auszeichnungen vorgebracht werden können. Man

(A) wird daher bei einer generellen Regelung der Wiederzulassung früherer Auszeichnungen einzelne davon nicht schon deshalb gänzlich ausschließen können, weil sie gelegentlich auch an Unwürdige verliehen worden sind.

Das Kriegsverdienstkreuz ist vielfach, wie bekannt, an Ärzte und Krankenpflegepersonal verliehen worden, die sich um die Erhaltung von Menschenleben verdient gemacht haben. Ebenso sind in großem Umfang Luftschutzhelfer, die sich bei der Bergung Versütteter verdient gemacht haben, mit dem Kriegsverdienstkreuz ausgezeichnet worden. Das generelle Verbot des Kriegsverdienstkreuzes würde von diesem Personenkreis als eine nachträgliche Diskriminierung empfunden werden können. Soweit im Einzelfall bekannt ist oder bekannt wird, daß das Kriegsverdienstkreuz an Unwürdige, z. B. an Bewachungspersonal von Konzentrationslagern, verliehen worden ist, kann es diesen auf dem in § 4 des Entwurfs vorgesehenen Wege wieder entzogen werden.

Präsident VON HASSEL: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir treten dann in die Abstimmung ein. Ich darf Sie bitten, die Ausschlußempfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 150/1/56 zur Hand zu nehmen. Ich rufe auf Ziff. 1. Wer seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Jetzt kommt der Antrag von Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 150/4/56. Wer Ziff. 1 zustimmen will, in § 1 Abs. 1 das Wort „Titel“ zu streichen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt. — Die Ziff. 2 dieses Antrags ist damit erledigt.

(B) Aus der Ausschluß-Drucksache rufe ich auf Ziff. 2. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Nun kommt der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 150/2/56. Wer Ziff. 1 dieses Antrages zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt. Ich rufe auf Ziff. 2! — Auch abgelehnt!

Nun folgt der Antrag des Landes Berlin, BR-Drucks. 150/5/56, in dem vorgeschlagen wird, daß die Kriegsauszeichnungen des zweiten Weltkrieges entfallen sollen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir fahren in der Ausschlußdrucksache fort.

Ziff. 6 a)! — Abgelehnt!

Ziff. 6 b)! — Angenommen!

Ziff. 6 c)! — Angenommen!

Ziff. 6 d)! — Abgelehnt!

Ziff. 6 e)! — Angenommen!

Ziff. 7 a)! — Angenommen!

Ziff. 7 b)! — Angenommen!

Ziff. 7 c)! — Angenommen!

Ziff. 8 a)! — Angenommen!

Ziff. 8 b)! — Angenommen!

Ziff. 8 c)! — Angenommen!

Ziff. 9! — Ist erledigt.

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

(C) Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gegen die Stimmen Bremens gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Wir kehren zurück zu Punkt 10:

Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder (BR-Drucks. Nr. 154/56).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende vom Bundestag verabschiedete Gesetz regelt die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der alliierten Streitkräfte und ihrer Mitglieder. Das Gesetz stellt die Fortgeltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 30. September 1956 fest. Es nimmt aber aus der Fortgeltung des Gesetzes die beschlagnahmten Wohnungen aus, so daß für diese Zeit mit der Verkündung des Gesetzes, spätestens aber am 5. Mai dieses Jahres, keine spezifische Gesetzgebung mehr vorläge.

Auf dem Gebiete der beschlagnahmten Wohnungen haben sich seit Jahren Klagen aus der Bevölkerung ergeben, die nur beseitigt werden könnten, wenn geeigneter Ersatzraum rechtzeitig hätte beschafft werden können. Das war bisher nicht möglich, weil der sonstige Wohnungsbedarf, besonders der der Flüchtlinge, befriedigt werden mußte. Zum Teil ist aber auf diesem Gebiet vielleicht etwas unterlassen worden. (D)

Um die Rechtslage zu beurteilen, müssen wir auf den Truppenvertrag eingehen. In Art. 48 des Truppenvertrages heißt es, daß die Gegenstände, die vor der Wiederherstellung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland durch Behörden der beteiligten Mächte beschlagnahmt worden sind, bis ein Jahr nach Inkrafttreten des Truppenvertrags, also bis zum 5. Mai 1956, als unanfechtbar in Anspruch genommen gelten, wenn die Inanspruchnahme durch die Streitkräfte noch fort-dauert. In Art. 37 des gleichen Vertrages hat sich die Bundesrepublik u. a. verpflichtet, den Bedarf der alliierten Streitkräfte an Liegenschaften, Sach- und Werkleistungen sicherzustellen und zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Gesetze zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetze soll die Erfüllung der angeführten Verpflichtung durch eine angemessene Verwendung der folgenden gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt bleiben: Erstens: Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939, zweitens: Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935, drittens: Schutzbereichsgesetz vom 24. Januar 1935. In Erfüllung der Verpflichtung des Art. 37 des Truppenvertrags sind als einschlägige Bundesgesetze das Bundesleistungsgesetz und das Landbeschaffungsgesetz eingebracht worden. Da mit einer Verabschiedung der Gesetze in naher Zukunft jedoch nicht zu rechnen ist und nicht gerechnet werden kann, und die Bundesregierung es außerdem für unzumutbar hält, die oben erwähnten drei früheren Reichsgesetze anzuwenden, sah das genannte Gesetz vor, daß die Gegenstände, die nicht bis zum 5. Mai 1956 von den alliierten Streitkräften frei-

- (A) gegeben worden sind, bis zum 31. Dezember 1956 weiterhin als unanfechtbar in Anspruch genommen gelten sollen.

Der Bundestag hat dieses Gesetz in wesentlichen Punkten inhaltlich geändert. Der Bundesrat hatte bereits seine Bedenken im ersten Durchgang geltend gemacht. Sämtliche Wohnungen sind jetzt von einer Fortgeltung der Beschlagnahme ausgenommen. Darüber hinaus ist auf Antrag des Eigentümers von Privatgrundstücken, die von den Streitkräften als Erholungsheime, Gasthäuser, Klubs oder für sonstige gesellschaftliche Zwecke benutzt werden, die Inanspruchnahme bis zum 31. Juli aufzuheben. Das gleiche gilt von Theatern, Sportstadien usw. Schließlich ist die Frist für die übrigen Gegenstände auf den 30. September vorverlegt worden.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrats hat sich eingehend mit diesem Gesetz beschäftigt, nachdem der Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes die Rechtslage ausführlich dargelegt hat. Ein Teil der Ländervertreter war der Ansicht, daß eine Zustimmung zu diesem Gesetz wegen der völligen Herausnahme der Wohnungen aus der geplanten Regelung unüberwindliche verwaltungsmäßige Schwierigkeiten entstehen lassen würde. Da die Bundesrepublik sich in den Art. 37 und 48 des Truppenvertrages verpflichtet hat, bis zur Verabschiedung der einzelnen Gesetze den Bedarf der Streitkräfte an Wohnungen durch angemessene Anwendung des Reichsleistungsgesetzes sicherzustellen, müßten die Länder eine Vielzahl von Einzelbeschlagnahmen auf Grund dieses früheren Reichsgesetzes aussprechen. Das würde zur Folge haben, daß die Behörden und die Verwaltungsgerichte mit Beschwerden und Klagen überschwemmt werden. Ein solcher Zustand ist verwaltungspolitisch unerwünscht und muß auf jeden Fall vermieden werden.

- (B)

Ein Teil der Ländervertreter hat sich im Ausschuß für Innere Angelegenheiten zur Versagung der Zustimmung entschlossen, um der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, auf dem kürzesten Wege noch einmal das Gesetzgebungsverfahren in Gang zu setzen, und zwar durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Die Vertreter der Bundesregierung haben im Ausschuß für Innere Angelegenheiten die vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik gegenüber den drei Westmächten eingehend dargelegt. Nach ihrer Meinung würde das Gesetz so, wie es vom Bundestag beschlossen ist, es dem Bund unmöglich machen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie haben die Ansicht vertreten, daß das vom Bundestag verabschiedete Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der alliierten Streitkräfte und ihrer Mitglieder ein Spezialgesetz darstelle, dessen materielle Vorschriften denen des Truppenvertrages vorgehen. Mit anderen Worten, im Falle des Inkrafttretens dieses Gesetzes würden die Länder nicht einmal die Möglichkeit haben, Einzelbeschlagnahmen von Wohnungen durch angemessene Anwendung des Reichsleistungsgesetzes vorzunehmen. Diese Argumente der Bundesregierung hat sich eine Reihe von Ländervertretern zu eigen gemacht.

Wenn auch die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten verschieden motiviert werden, so stimmen doch sämtliche Ländervertreter, die der Empfehlung des Ausschusses für Innere

Angelegenheiten zugestimmt haben, darin überein, daß die derzeitige Fassung des Gesetzes in jedem Falle politisch unbefriedigend ist. (C)

Es muß daher ein Weg gesucht werden, der Bundesregierung zu ermöglichen, im Gesetzgebungsverfahren eine Fassung des Gesetzes zu erreichen, die sowohl den außenpolitischen Verpflichtungen als auch den innerpolitischen Erfordernissen Rechnung trägt. Der geeignetste Weg ist der, daß der Bundesrat dem Gesetz die Zustimmung versagt und es der Bundesregierung überläßt, im Vermittlungsverfahren noch einmal die gesetzgeberischen Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, aufzurollen.

Das von mir geschilderte Verfahren — Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung — setzt allerdings voraus, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Mit dieser Frage haben sich sowohl der Rechtsausschuß als auch der Ausschuß für Innere Angelegenheiten befaßt. Beide haben die Zustimmungsbedürftigkeit bejaht, vor allem im Hinblick auf die Bestimmungen in § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes, weil hier das Verwaltungsverfahren landeseigener Behörden im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG geregelt wird. Die Bundesregierung hat bisher die Zustimmungsbedürftigkeit verneint, aber sie wird nur auf diesem Wege noch einmal im Vermittlungsverfahren zum Zuge kommen. Wie man alles im Leben bezahlen muß, so wird die Bundesregierung in diesem Falle ebenfalls eine Konzession an den Bundesrat machen müssen, indem sie die Zustimmungsbedürftigkeit dieses Gesetzes anerkennt.

Abschließend darf ich noch auf eines hinweisen: Wenn der Bundesrat heute dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz seine Zustimmung versagt, so fehlt es zwar am 5. Mai 1956, dem Tag, an dem die Inanspruchnahme der Gegenstände gemäß Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrages endet, an einer Zwischenregelung. Dennoch tritt deshalb kein gesetzloser Zustand ein; denn es ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß der Vermittlungsausschuß ein neues Inanspruchnahmegesetz rückwirkend ab 5. Mai 1956 in Kraft setzen wird. (D)

Präsident VON HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es haben sich zum Wort gemeldet Herr Minister Schneider, Herr Minister Zimmer und Herr Minister Farny.

SCHNEIDER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat im Verfahren nach Art. 76 Abs. 2 GG das Fortgeltungsgesetz vor allen Dingen deswegen abgelehnt, weil es der Bevölkerung schlechthin nicht mehr zugemutet werden kann, die besatzungsrechtliche Regelung über den von den Truppen in Anspruch genommenen Wohnraum weiter zu verlängern. Darüber hinaus beständen gegen die Vorlage erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Insbesondere war die Frage der Entschädigung nicht geregelt.

Der heute dem Bundesrat vorliegende Entwurf unterscheidet sich von der Regierungsvorlage in wesentlichen Punkten. Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind ausgeräumt; die Entschädigungsfrage ist geregelt, wenn auch nicht in allen Fällen befriedigend. Vor allen Dingen aber ist die Inanspruchnahme von Wohnraum expressis verbis aus der Vorlage herausgenommen worden, so daß

(A) sich die zukünftigen Inanspruchnahmen — übrigens auch nicht mehr bis zum 31. Dezember 1956, sondern nur noch bis zum 31. Juli 1956 — auf Lichtspieltheater, Sportanlagen u. dgl. beschränken. Damit ist erreicht worden, was der Bundesrat beim ersten Durchgang mit überwältigender Mehrheit verlangt hat.

Der Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, die Zustimmung zu verweigern, würde — wie bekannt — bedeuten, daß die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß anruft, sicherlich mit dem Ziel, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Das würde jedoch das Gegenteil dessen zur Folge haben, was der Bundesrat im Verfahren nach Art. 76 Abs. 2 GG mit großer Mehrheit beschlossen hat. Diese Verantwortung möchten wir nicht tragen. Die hessische Landesregierung wird deshalb der Vorlage zustimmen und würde es sehr bedauern, wenn sich im Bundesrat keine Mehrheit für dieses Gesetz fände.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz wird dem Gesetz in der ihm vom Bundestag gegebenen Fassung zustimmen. Mit den Änderungen, die der Bundestag vorgenommen hat, sind die Ziele, die Rheinland-Pfalz beim ersten Durchgang des Gesetzes mit seinem Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs in seiner damaligen Fassung verfolgte und die in dem entsprechenden Beschluß des Bundesrats vom 23. März 1956 ihren Ausdruck fanden, voll erreicht. Das nunmehr vom Bundestag verabschiedete Gesetz nimmt die Wohnungen — und um diese geht es uns — von der Verlängerung der Inanspruchnahme aus.

(B) Wie Ministerpräsident Altmeyer bereits in der Sitzung vom 23. März bei der Begründung des Antrags unseres Landes zum Ausdruck gebracht hat, sind wir auch heute unverändert der Überzeugung, daß die Verlängerung von Wohnungsrequisitionen über den 5. Mai 1956 hinaus durch ein deutsches Bundesgesetz nicht tragbar erscheint, und wir sind zugleich der Auffassung, daß eine solche Verlängerung praktisch nicht möglich ist. Die Stationierungstreitkräfte haben einmal die Möglichkeit, auf vorhanden, vielfach aus einer guten Vorratshaltung heraus noch leerstehenden Wohnraum zurückzugreifen. Sie haben zum anderen die Möglichkeit, weitergehende Nutzungswünsche auf dem üblichen zivilrechtlichen Weg als Mieter zu realisieren, um so mehr, als die Besatzungsmacht jedenfalls in Rheinland-Pfalz sich auf den Termin des 5. Mai recht gut eingerichtet hatte.

Wir vermögen deshalb auch nicht die von der Bundesregierung vertretenen und im Ausschuß für Innere Angelegenheiten zur Geltung gebrachten Bedenken zu teilen, daß sich mit dem Gesetz in seiner jetzigen Fassung die Bundesregierung eine Vertragsverletzung gegenüber den Stationierungstreitkräften zuschulden kommen lasse. Bevor nicht der Beweis erbracht ist, daß das Wohnungsbedürfnis der Stationierungstreitkräfte mit den normalen Mitteln des allgemeinen Wohnungsmarktes nicht befriedigt werden kann, kann von einer zwischenstaatlichen Vertragsverletzung nicht die Rede sein, ganz abgesehen davon, daß Bund und Länder in ihrer Eigenschaft als Grundstücks- und Wohnungseigentümer in der Lage sind, weitgehend bereits in ihrer eigenen fiskalischen Sphäre besonderen Wohnungswünschen der Stationierungstreitkräfte zu entsprechen. Außerdem kann man sehr zweifelhaft

sein, ob der Gebrauch eines solchen Arguments in (C) unserem Munde politisch und diplomatisch überhaupt richtig ist. Wir sehen daher keinen Grund, durch eine Ablehnung des vorliegenden Gesetzes unsererseits der Bundesregierung oder dem Bundestag die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu ermöglichen. Vielmehr sind wir der Meinung, daß die juristische und moralische Wirkung des Gesetzes in seiner vorliegenden Fassung entscheidend dazu beitragen wird, das Problem der noch in Anspruch genommenen privaten Wohnungen schnell und im großen ganzen auch reibungslos zu erledigen. Eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage indes würde bedeuten, daß die Regelung dieses Fragenbereichs weiterhin gehemmt und verschleppt würde und daß privates Eigentum, wie soeben von Hessen hervorgehoben, mehr als elf Jahre nach Kriegsende in der praktischen Wirkung weiterhin, und zwar jetzt durch deutsches Bundesgesetz, requiriert bliebe. Wir vermögen eine solche Regelung unter keinen Umständen zu unterstützen und stimmen deshalb dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zu.

Der Bundestag hat im großen und ganzen gesehen ein gutes Gesetz verabschiedet; es steht in Übereinstimmung mit dem zur Zeit noch gültigen Beschluß des Bundesrats. Manchmal wird dem Bundesrat vorgeworfen, daß er die Gesetzgebung des Bundes unnötig erschwere oder verzögere. Diesmal jedenfalls liegt nach unserer Auffassung kein Anlaß vor, daß sich der Bundesrat in Widerspruch zum Bundestag setzt. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde einen gesetzlosen Zustand jedenfalls für eine geraume Zeit schaffen. Außerdem darf wohl erwähnt werden, daß die Bundesregierung bei ihrer bisherigen Rechtsauffassung bleibt, wonach sie die Zustimmungspflichtigkeit verneint, und daher eine Anrufung des Vermittlungsausschusses wohl nicht (D) recht in Frage käme.

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens meiner Landesregierung folgende Erklärung abzugeben.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat sich nach eingehender Prüfung trotz schwerer Bedenken entschlossen, dem Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrats auf Ablehnung des Gesetzentwurfs beizutreten. Für diese Stellungnahme waren folgende Erwägungen maßgebend.

Es steht fest, daß weite Kreise der Bevölkerung auch unseres Landes, deren Wohnungen seit zehn Jahren beschlagnahmt sind, dringend darauf warten, daß sie in ihre alten Rechte, insbesondere auf Benutzung ihrer Wohnungen, wieder eingesetzt werden. Mit Bedauern aber muß festgestellt werden, daß bei Annahme oder Ablehnung des Entwurfes die Erwartungen der Wohnungsinhaber, sofort in den Besitz der Wohnungen zu kommen, in dem einen wie in dem anderen Fall sicher nicht erfüllt werden. Die derzeitigen Nutznießer der fremden Streitkräfte werden ohne Zweifel von allen rechtlichen Möglichkeiten, die ihnen der Truppenvertrag bietet, Gebrauch machen, um den jetzigen Zustand wenigstens vorläufig aufrechtzuerhalten. Dies wird, wie bereits der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, eine Unsumme von Einzelregelungen der unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls auch der Gerichte, zur Folge haben. Wir erwarten deshalb mit unserer Ablehnung, daß

(A) die Bundesregierung, wie es auch bereits der Deutsche Bundestag zum Ausdruck gebracht hat, alle Anstrengungen unternommen wird, um eine alsbaldige Freimachung der noch in Anspruch genommenen Wohnungen zu erzielen. Wir geben dabei gleichzeitig der sicheren Erwartung Ausdruck, daß im Interesse eines ungetrübten Verhältnisses zwischen der deutschen Bevölkerung und den Stationierungsmächten dieser alte Ärger endlich ausgeräumt wird.

Präsident VON HASSEL: Meine Herren! Sie haben die drei Erklärungen gehört. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß sind der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt alsdann, dem Gesetz zuzustimmen. Von Bayern ist gebeten worden, namentlich abzustimmen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Länder aufzurufen.

(Zuruf: Worüber wird abgestimmt?)

— Es wird jetzt abgestimmt über die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Wer dem Gesetz nicht zustimmen will, der muß bei dieser Fragestellung mit Ja stimmen.

Die Abstimmung hat das folgende Ergebnis:

| | |
|-------------------------|------|
| Berlin | Ja |
| Baden-Württemberg | Ja |
| Bayern | Nein |
| Bremen | Ja |
| Hamburg | Ja |
| Hessen | Nein |
| Niedersachsen | Ja |
| (B) Nordrhein-Westfalen | Ja |
| Rheinland-Pfalz | Nein |
| Schleswig-Holstein | Ja |

Präsident VON HASSEL: Ich stelle zunächst fest, daß nach Auffassung des Bundesrates das Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der alliierten Streitkräfte und ihrer Mitglieder zustimmungsbedürftig ist, und daß er mit 25 gegen 13 Stimmen beschlossen hat, diesem Gesetz nicht zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes) (BR-Drucks. Nr. 143/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich sehe keine Wortmeldungen und darf feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der

Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gewerbliche Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten) (BR-Drucks. Nr. 144/56)

Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß an zwei Stellen Druckfehler in der Vorlage enthalten sind. In § 2 Abs. 1 und in Abschnitt II der Anlage muß jeweils unter Ziff. 18 für das Wort „Fremdenverkehr“ das Wort „Gaststätten“ eingesetzt werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Wortmeldungen erfolgen nicht. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Gleichfalls mit diesem Gebiet befaßt sich Punkt 14 der Tagesordnung:

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten) (BR-Drucks. Nr. 145/56)

Auch hier können wir auf eine Berichterstattung verzichten. Es gilt das gleiche wie bei dem eben vorausgegangenen Tagesordnungspunkt. Man empfiehlt, nach Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (BR-Drucks. Nr. 163/56)

SCHELLHAUS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der BR-Drucks. Nr. 163/56 liegt dem Hohen Hause der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, vor. Diese Bestimmungen sollen der Erleichterung der Verwaltungsarbeit und zur Vermeidung von Zuständigkeitsüberschreitungen im Falle von Verwaltungstreitverfahren dienen. Bei der Durchführung des Häftlingshilfegesetzes vom 10. August 1955 hat sich vor allem als notwendig erwiesen, klarer abzugrenzen, welche Voraussetzungen für die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen von den Betreuungsbehörden und

(A) welche von der Behörde zu prüfen sind, die eine nach § 10 Abs. 4 erforderliche Bescheinigung auszustellen hat. Weiter erschien eine Klarstellung des Begriffs „Gewährsam“ und im Häftlingshilfegesetz die erforderliche Ergänzung des Gewährsambegriffs um den Verschleppungstatbestand erforderlich. Eine Erleichterung bedeutet auch die Einführung der Beweiserhebung von Amts wegen.

Hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen sieht der Entwurf gleichfalls eine Verbesserung vor. Ich darf hier vor allem auf den § 9 a verweisen, der in seiner Formulierung im wesentlichen auch den Vorschlägen des Ausschusses für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen des Deutschen Bundestages zu einem Antrag der Fraktion der SPD in der BT-Drucksache Nr. 1837 entspricht.

Im einzelnen gestatte ich mir folgendes zu bemerken:

An der Beratung der Vorlage waren der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß des Bundesrates mitbeteiligt. Sie empfehlen, keine Einwendungen zu erheben.

Zu Art. I Ziff. 2 Buchst. f schlägt der federführende Ausschuß gemeinsam mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vor, einen Absatz 2 anzufügen, um klarzustellen, daß eine gewaltsame Wegführung gegen den freien Willen vorgelegen haben muß.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt ferner aus ihm zwingend erscheinenden Gründen eine Änderung des § 9 a in Abs. 1 Satz 2. Danach soll die Dauer der Haft des Antragstellers nach wie vor berücksichtigt werden. Die Beihilfen wären jedoch unter Ausschluß jeder wie

(B) immer gearteten Hilfsbedürftigkeitsprüfung in Zukunft in der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit auszuzahlen. Eine andere Regelung wäre nach Auffassung der Praxis nicht vertretbar. Die unterschiedliche Behandlung von zwei gleichartigen Personengruppen muß vermieden werden.

Die weiteren Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 163/1/56 dürften geeignet sein, Mißverständnisse auszuschließen. Ziff. 4 trägt dem Beweisnotstand der Antragsteller Rechnung und stellt die Gleichartigkeit des Verfahrens mit dem für die Ausstellung des Ausweises C nach dem Bundesvertriebenengesetz her.

In Art. I Ziff. 11 Buchst. b sollte die Fassung gleichfalls geändert werden. Die eidliche Vernehmung steht nach dem Wortlaut des Entwurfs im Ermessen des Richters. Infolgedessen kann auch nur um richterliche Vernehmung mit der Bitte, gegebenenfalls zu beedigen, ersucht werden.

Im übrigen darf ich als Berichterstatter empfehlen, ohne weitere Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Stellung zu nehmen.

Präsident VON HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es liegt Ihnen die Ausschußempfehlung in der BR-Drucks. Nr. 163/1/56 vor, wobei der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der mitbeteiligte Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen, eine Reihe von Änderungen vorzunehmen.

Darf ich zunächst fragen, ob wir en bloc abstimmen können. Oder müssen wir einzeln abstimmen?

(C) — Das ist nicht notwendig. Wir können also en bloc über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 163/1/56 Ziff. 1 bis 5 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, die soeben festgestellte Stellungnahme beschlossen hat und im übrigen keine Einwendungen erhebt.

Wir treten in die Beratung des Punktes 17 der Tagesordnung ein:

Gesetz über die Handwerkszählung (Handwerkszählungsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 149/56).

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Er empfiehlt außerdem, daß ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird. — Ich sehe keine Wortmeldungen; dann ist so beschlossen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das am 16. November 1955 unterzeichnete Dritte Zusatzabkommen zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BR-Drucks. Nr. 157/56).

(D) Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, keine Einwendungen zu erheben. — Ich sehe keinen Widerspruch; dann kann ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Einwendungen nicht erhebt.

Ich rufe auf den Punkt 19 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden (BR-Drucks. Nr. 72/56).

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der federführende Wirtschaftsausschuß und die beteiligten Ausschüsse haben in der BR-Drucks. 72/1/56 vorgeschlagen, dieser Verordnung nicht zuzustimmen. Wer diesem Vorschlag beitrifft und demgemäß die Verordnung ablehnt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Der Bundesrat hat also beschlossen, gemäß Art. 84 Abs. 2 GG dieser Verordnung nicht zuzustimmen.

Punkt 20 der Tagesordnung wird aufgerufen:

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1956/57 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1956/57) (BR-Drucks. Nr. 153/56).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

(A) **BÖHRNSEN** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Schleswig-Holstein sieht sich nicht in der Lage, der Empfehlung des Agrarausschusses zuzustimmen, gegen den Entwurf des Getreidepreisgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Zwar liegen die Getreidepreise des Entwurfs genau auf der Höhe der Getreidepreisgesetze der Vorjahre. In Wirklichkeit sinken die Erzeugerpreise für Getreide aber von Jahr zu Jahr ganz erheblich ab. Hauptgrund für diese für die Getreideerzeuger unerträgliche Entwicklung ist die jeweils zum Getreidepreisgesetz zu erlassende **Zweite Durchführungsverordnung**, die **erhebliche Abzüge von den Getreidepreisen** zuläßt. Ihr Wortlaut liegt noch nicht vor. Aber nur bei einer gleichzeitigen Prüfung des Getreidepreisgesetzes und der **Zweiten Durchführungsverordnung** ist eine vollständige und abschließende Stellungnahme zur Getreidepreisregelung möglich. Der zuständige Fachausschuß des Bundestages hat deshalb bereits beschlossen, das Getreidepreisgesetz nur bei gleichzeitiger Unterrichtung über den Wortlaut der kommenden **Zweiten Durchführungsverordnung** zu beraten. Da diese Möglichkeit dem Bundesrat und seinen Fachausschüssen nicht gegeben worden ist, muß sich Schleswig-Holstein der Stimme enthalten.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit auch dem dringenden Wunsche Ausdruck geben, daß die Bundesregierung die vom Bundesernährungsministerium selbst als notwendig anerkannte grundsätzliche Neuregelung der Getreidepreise und des Getreidepreisrechts umgehend in Angriff nimmt und im nächsten Jahr vorlegt.

(B) **Präsident VON HASSEL**: Sie haben die Erklärung des Herrn Ministers Böhrnsen gehört. — Der Bundesrat beschließt gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, gegen den Entwurf **keine Einwendungen** zu erheben, bei Enthaltungen von Hamburg und Schleswig-Holstein.

Ich rufe auf den Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs

(C) **(Wohnungsstatistik 1956/57)** (BR-Drucks. Nr. 162/56).

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten.

Das Land Hessen hat in der BR-Drucks. Nr. 162/1/56 einen Antrag eingebracht, daß der Vermittlungsausschuß hier mit einem Begehren angerufen werden möge. Ich darf zunächst auf Grund des § 12 unserer Geschäftsordnung fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses, wie es Hessen wünscht, ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 21 Stimmen, also der Mehrheit, ist der Antrag von Hessen abgelehnt. Der Vermittlungsausschuß wird also nicht angerufen.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat damit **beschlossen** hat, dem vom Deutschen Bundestag am 19. April 1956 verabschiedeten **Gesetz über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57)** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen — gegen Rheinland-Pfalz, Bayern und Hessen.

Ich rufe auf den letzten Punkt der Tagesordnung, Punkt 23:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — 6/56).

Auch hier wird empfohlen, von einer Berichterstattung abzusehen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. — V — Nr. 6/56 aufgeführt sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen. (D)

Ich schließe die heutige 158. Sitzung des Bundesrates und berufe die nächste Sitzung auf Freitag, den 18. Mai 1956, ein.

(Ende der Sitzung: 11.12 Uhr.)